

DIE

MANDANTEN ZEITSCHRIFT



Topthema dieser Ausgabe

Aufbewahrungsfristen: Diese Unterlagen können ab 01.01.2026 vernichtet werden

Mehr auf Seite 4

Inhalte

dieser Ausgabe

03

Aus unserem Haus

Ein neues Kapitel für eine starke Zukunft – gemeinsam mit Ihnen

04

Topthema

Aufbewahrungsfristen: Diese Unterlagen können ab 01.01.2026 vernichtet werden

05

Shortnews

Aktuelle Neuigkeiten aus dem Bereich der Steuern. Wir sorgen dafür, dass Sie informiert sind.

06

Aktuelles aus dem Steuerrecht

Aktivrente ab 2026: Bis zu 2.000 EUR sollen monatlich steuerfrei sein

07

Innovationen

Ausgedacht & umgesetzt

08

Fristen

Ihre Fristen im Überblick

DIE MITTELSTANDS BERATER



Liebe Mandantinnen und Mandanten,

wir freuen uns, Ihnen heute unsere erste Kanzleibroschüre vorzustellen! Wir möchten Ihnen mit dieser Zeitschrift spannende Einblicke in unseren Kanzleialltag bieten und Sie über die neusten Entwicklungen im Steuerrecht informieren.

Ob digital oder in gedruckter Form – wir möchten sicherstellen, dass Sie immer bestens informiert und gut beraten sind. Unser Ziel ist es, Ihnen relevante Themen auf interessante Weise näher zu bringen und Ihnen einen Blick hinter die Kulissen unserer Kanzlei zu ermöglichen.

Wir laden Sie ein, die Inhalte zu entdecken und hoffen, dass Sie viele wertvolle Informationen mitnehmen können.

Herzliche Grüße
Ihre Mittelstandsberater



Ein neues Kapitel für eine starke Zukunft – gemeinsam mit Ihnen

Seit der Gründung unserer Kanzlei am 01.09.2022 tragen wir eine klare Vision in uns: Wir möchten Ihr erster Ansprechpartner in allen steuerlichen und unternehmerischen Fragen sein. Von Beginn an gehörte dazu auch der Blick auf digitale Entwicklungen – denn eines ist sicher: Die Buchhaltung der Zukunft wird deutlich digitaler, vernetzter und IT-intensiver sein als heute.

Unser Anspruch war es daher von Anfang an, Sie auf diesem Weg zu begleiten, Orientierung zu geben und Sie fachlich wie technisch bestmöglich zu unterstützen.

Um diesem Anspruch noch besser gerecht zu werden, haben wir uns entschieden, ab Januar 2026 mit dem Buchhaltungsbüro Soll & Haben aus Rheinau zu fusionieren.

Durch diesen Schritt wachsen wir nicht nur auf knapp 45 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sondern gewinnen einen Partner, der in den Bereichen Digitalisierung, Prozessoptimierung und Mandantenbegleitung auf einem außergewöhnlich hohen Niveau arbeitet – Kompetenzen, von denen künftig auch alle unsere Mandanten profitieren werden.

Was bedeutet das für Sie?

- Ein zusätzlicher Standort in Rheinau ab Januar 2026
- Zwei weitere Digitalisierungsexperten, die sich ausschließlich um Prozesse, Schnittstellen und Automatisierungen kümmern
- Acht neue, hochmotivierte Teammitglieder, die unsere Mandanten fachlich und menschlich voranbringen möchten

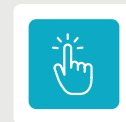
Verschaffen Sie sich gerne einen Überblick über unser gesamtes Team auf unserer Homepage.

Wir freuen uns sehr auf dieses neue Kapitel – und darauf, gemeinsam mit Ihnen die Zukunft der Steuerberatung zu gestalten. Unser Ziel bleibt unverändert: Ihr verlässlicher Partner zu sein, der Ihnen den Rücken stärkt und den Sie verdienen.

Bei Fragen oder Anregungen können Sie jederzeit persönlich auf mich zukommen.



Patrick Reimer
Gründer & Geschäftsführer



Ein großer Schritt Richtung Zukunft:

Die Fusion mit Soll & Haben



Aufbewahrungsfristen: Diese Unterlagen können ab 01.01.2026 vernichtet werden

Zum Jahreswechsel stellt sich oft die Frage, welche Unterlagen und Daten entsorgt oder gelöscht werden können. Dabei gibt es einige Aspekte zu beachten.

Hintergrund

Sowohl das Handels- als auch das Steuerrecht schreiben vor, dass Geschäftsleute Geschäfts- und Buchhaltungsunterlagen – egal ob in Papierform oder als elektronische Daten – für einen bestimmten Zeitraum aufbewahren müssen (§ 257 Handelsgesetzbuch, § 147 Abgabenordnung (AO), Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)). Die Länge der Aufbewahrungsfrist hängt von der Art der Unterlagen bzw. Daten ab:

Unterschiedliche Fristen für unterschiedliche Daten

Die längste Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren gilt insbesondere für Handelsbücher, Inventare, Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüsse sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen.

Die kürzeste Frist von sechs Jahren gilt u. a. für empfangende und abgesandte Handels- oder Geschäftsbriefe.

Beachten Sie: Durch das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz wurde die Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege von bisher zehn auf acht Jahre verkürzt. Die Erleichterung gilt grundsätzlich bereits dann, wenn am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes (01.01.2025) die bisherige 10-Jahres-Frist noch nicht abgelaufen war.

Auf den Beginn kommt es an

Der Ablauf der Aufbewahrungsfrist nach sechs, acht oder zehn Jahren ist klar definiert. Wichtig ist allerdings die Klärung, wann die Frist zu laufen beginnt. Nach § 147 Abs. 4 AO gilt: „Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahrs, in dem die letzte Eintragung in das Buch gemacht, das Inventar, die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss oder der Lagebericht aufgestellt, der Handels- oder Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt worden oder der Buchungsbeleg entstanden ist, ferner die Aufzeichnung vorgenommen worden ist oder die sonstigen Unterlagen entstanden sind.“

Merke: Es kommt nicht auf das Jahr bzw. Jahresende an, für das z. B. ein Jahresabschluss erstellt wird, sondern auf das Jahr, in dem der Jahresabschluss erstellt oder die letzte Buchung durchgeführt wird. [...]



Michael Hornung
Steuerberater,
Gründer & Geschäftsführer



Den Artikel
weiterlesen



§ 4 EStG: Herstellungsaufwand oder sofort abziehbare Erhaltungsaufwendungen?

Im Streitfall ging es um die Frage, ob die grundlegende Erneuerung einer Bootsteganlage zu sofort als Betriebsausgaben abziehbaren Erhaltungsaufwendungen oder zu lediglich abschreibbaren Herstellungskosten führt. Außerdem war streitig, ob erhebliche Investitionen in eine sanierungsbedürftige Kai-mauer zu einer wesentlichen Verbesserung und damit ebenfalls zu Herstellungskosten führen.



Klicken Sie hier,
um den Artikel weiterzulesen.



Wann eine Rechnungskorrektur Rückwirkung auf den Vorsteuerabzug hat

Wird der Vorsteuerabzug wegen einer unvollständigen Rechnung in einer Betriebsprüfung versagt, kann dies zu hohen Nachzahlungszinsen führen. Unter gewissen Voraussetzungen ist nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesfinanzhofs aber auch eine rückwirkende Rechnungsberichtigung möglich. In einer aktuellen Entscheidung hat sich der Bundesfinanzhof mit dieser Thematik erneut beschäftigt und die bisherige Sichtweise im Kern bestätigt.



Klicken Sie hier,
um den Artikel weiterzulesen.



PV-Betrieb seit 20 Jahren: Und nun?



Klicken Sie hier,
um den Artikel weiterzulesen.



GmbH-Finanzierung: Ge-
sellschafter-Darlehen
verzinsen oder nicht?



Ehegatten-Mietverhält-
nis: Unbeachtliches
Scheingeschäft, Fremd-
unüblichkeit oder Liebha-
berei?



Kassenaufzeichnungen:
Ergebnisse einer aktuel-
len Befragung der Deut-
schen Industrie- und
Handelskammer (DIHK)



Aktivrente ab 2026: Bis zu 2.000 EUR sollen monatlich steuerfrei sein

Wer die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht und weiterarbeitet, soll seinen Arbeitslohn bis zu 2.000 EUR im Monat steuerfrei erhalten können. Nach dem Regierungsentwurf zur Aktivrente fallen aber weiterhin Sozialabgaben an. Der Bundesrat muss dem Gesetz noch zustimmen.

Der neue § 3 Nr. 21 Einkommensteuergesetz (EStG-Entwurf) sieht ab dem 01.01.2026 eine Steuerbefreiung der Einnahmen bis zu insgesamt 24.000 EUR im Jahr vor. Dieser Freibetrag ist aber (im Rahmen einer „Zwölftelung“) so aufzuteilen, dass er nur für die Monate gewährt wird, in denen die Voraussetzungen vorliegen.

Beachten Sie: Die Steuerfreistellung soll bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren erfolgen – in der Steuerklasse VI jedoch nur, wenn der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber bestätigt hat, dass die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienstverhältnis berücksichtigt wird.

Es sollen nur solche Leistungen begünstigt sein, die vom Steuerpflichtigen nach Erreichen der Regelaltersgrenze gemäß § 35 S. 2 oder § 235 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erbracht werden. Für Tätigkeiten davor soll es keine Steuerbefreiung geben, auch wenn die Zahlungen nach Erreichen der Regelaltersgrenze erfolgen.

Ausschließlich Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit nach § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG sollen steuerfrei gestellt werden.

Merke: Weitere Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber für die Leistungen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten hat. Somit werden z. B. Beamte und geringfügig Beschäftigte ausgeschlossen.

Auch Tätigkeiten, die zu Einkünften aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft führen, sollen von der Begünstigung ausgenommen werden.



Philippe Bellan-Payrault
Steuerberater,
Geschäftsführer



**Ähnliche
Artikel** lesen



Energetische Sanierung: Neues BMF-Schreiben zu § 35c EStG – das Steuer 1 × 1 für die Beratungspraxis

Das BMF hat die steuerlichen Grundsätze zur Steuerermäßigung im Rahmen einer energetischen Sanierung nach § 35c EStG, die im bisherigen BMF-Schreiben vom 14.01.2021 enthalten waren, in einem neuen BMF-Schreiben ergänzt. Nachfolgend erhalten Sie die wichtigsten Ergänzungen im Überblick für die Praxis.

Steuerermäßigung auch bei Wohnflächenerweiterung

Erstmals wird klargestellt, dass auch bei Erweiterung der Wohnfläche im Zusammenhang mit der energetischen Sanierung, die im Rahmen der Erweiterung durchgeführten energetischen Maßnahmen nach § 35c EStG, steuerlich gefördert werden (BMF 21.8.25, Rn. 3). Das kann bei Erweiterungen im Rahmen einer Gaube,

bei einer Dachgeschossaufstockung oder bei einem Anbau der Fall sein.

Jahreshöchstbeträge sind objektbezogen und nicht maßnahmenbezogen

Wichtig zu wissen: Die maximale Steueranrechnung von jeweils 14.000 EUR in den ersten beiden Jahren und von 12.000 EUR im dritten Jahr ist objektbezogen und nicht maßnahmenbezogen (BMF 21.8.25, Rn. 31).

Beispiel:

Im Jahr 2020 zahlt A für energetische Maßnahmen 200.000 EUR und im Jahr 2021 nochmals 20.000 EUR. Nimmt A für die Maßnahmen des Jahres 2020 die Steuerermäßigung des § 35c EStG in

Anspruch, erhält er für die Jahre 2020, 2021 und 2022 die Jahreshöchstbeträge der Steuerermäßigung von 14.000 EUR, 14.000 EUR und 12.000 EUR. Eine Berücksichtigung der Maßnahmen des Jahres 2021 in den Jahren 2021 (14.000 EUR + 1.400 EUR = 15.400 EUR) und 2022 (12.000 EUR + 1.400 EUR = 13.400 EUR) scheidet aufgrund des Erreichens der Jahreshöchstbeträge durch die Maßnahmen des Jahres 2020 aus. [...]



Klicken Sie hier, um den Artikel weiterzulesen.



Deutschland: Erneuerbare decken mehr als die Hälfte des Bruttostromverbrauchs

Bereits seit 2005 bewegt sich der Energiemix in Deutschland immer mehr hin zu erneuerbaren Energien. Und die erzeugten 2024 und 2025 bereits mehr als die Hälfte des in Deutschland verbrauchten Stroms.



Klicken Sie hier, um den Artikel weiterzulesen.



REWE testet selbstfahrenden Volkswagen für Warenauslieferung



Humanoide Kollegen für die Fabrikhalle



Fachkräftemangel selbstgemacht? Wenn alte Regeln junge Talente blockieren

DIE MITTELSTANDS BERATER

Ihre Fristen im Überblick

	Ohne Steuerberater	Mit Steuerberater
Einkommensteuer 2024	31.07.2025	30.04.2026
Einkommensteuer 2025	31.07.2026	28.02.2027
Einzelunternehmen		
Jahresabschluss + Steuererklärung 2024	31.07.2025	30.04.2026
Jahresabschluss + Steuererklärung 2025	31.07.2026	28.02.2027
Personengesellschaften		
Jahresabschluss + Steuererklärung 2024	31.07.2025	30.04.2026
Jahresabschluss + Steuererklärung 2025	31.07.2026	28.02.2027
Freiberufler und Einnahmen-Überschuss-Rechner		
Jahresabschluss + Steuererklärung 2024	31.07.2025	30.04.2026
Jahresabschluss + Steuererklärung 2025	31.07.2026	28.02.2027
GmbH und GmbH & Co. KG (Offenlegung)		
Jahresabschluss 2024	31.12.2025	30.04.2026
Jahresabschluss 2025	31.12.2026	28.02.2027

Kontakt

Hornung & Reimer | DIE Mittelstandsberater GmbH

Josefstraße 4
76437 Rastatt

digitaler@diemittelstandsberater.com
Tel. +49 (0) 7222 405 880

diemittelstandsberater.com



Impressum

DIE MANDANTEN ZEITSCHRIFT bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen Hornung & Reimer | DIE MITTELSTANDSBERATER GmbH gerne zur Verfügung. DIE MANDANTEN ZEITSCHRIFT unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 5: Andrey Popov - stock.adobe.com, Seite 5: Vadim - stock.adobe.com, Seite 6: Milos Zivojinovic. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de